



DLR e. V. Allgemeine Rechtsangelegenheiten
51170 Köln

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Referat KI II 1
Herr Dr. Marcus Schröder
11055 Berlin

Ihr Zeichen KI II 1 – 70125/6
Ihr Schreiben 07.10.2016
Unser Zeichen RA 101/16

Ihr Gesprächspartner [REDACTED]
Telefon 02203 601- [REDACTED]
Telefax 02203 601- [REDACTED]
E-Mail [REDACTED].@dlr.de

7. November 2016

- nur per E-Mail an KI111@bmub.bund.de und Marcus.Schroeder@bmub.bund.de -

Stellungnahme des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V.

zu

1. Entwurf eines Gesetzes zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen vom 14. Juni 2005
2. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen vom 14. Juni 2005 (Antarktis-Haftungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Dr. Schröder,

wir, die Rechtsabteilung des DLR, wurden von unserem Institut *Deutsches Fernerkundungsdatenzentrum (DFD)* gebeten mit Ihnen wegen der o.g. Gesetzentwürfe Kontakt aufzunehmen.

Das DFD betreibt zusammen mit dem Bundesamt für Kartografie und Geodäsie die GARS O'Higgins in der Antarktis (German Antarctic Receiving Station). Zusammen mit dem Institut für Methodik der Fernerkundung (IMF) bildet das DFD das Earth Observation Center EOC, das Kompetenzzentrum für Erdbeobachtung in Deutschland.

Dem DLR stellen sich in Anbetracht der Gesetzentwürfe zwei Hauptfragestellungen, um deren Berücksichtigung wir bitten:

1. Gleichstellung mit staatlichen Betreibern

Im Gegensatz zu einigen anderen Mitgliedern der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren handelt es sich beim DLR um einen privatrechtlich eingetragenen und als Verein, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

Auf konkrete Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung betreibt das DLR seit dem Jahr 1994 die Station zur Bereitstellung von Fernerkundungsdaten und führt in der

Antarktis Forschung im staatlichen Interesse aus.

Durch die vorgesehene Gesetzgebung ist es denkbar, dass das DLR einer Pflicht zur Versicherung seiner Tätigkeiten in der Antarktis unterworfen wird. Das DLR unterliegt durch sein Finanzstatut jedoch dem Selbstversicherungsprinzip, so dass eine Versicherung solcher Risiken nicht vorgesehen ist.

Wir bitten daher um eine Klarstellung im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung, dass das DLR einem staatlichen Betreiber gleichzusetzen ist.

2. Finanzierung des DLR, Anteile von Bund und Ländern

Wie auch andere Großforschungseinrichtungen wird das DLR größtenteils durch den Bund finanziert. Das DLR hat jedoch in den meisten Bundesländern einen Standort, der vom betreffenden Land mitfinanziert wird. Eine Erhöhung der Betriebskosten von GARS O'Higgins kann sich daher auf die notwendige Finanzierung durch Bund und Länder auswirken.

Da zu erwarten ist, dass die Interessen der konsultierten Forschungseinrichtungen ähnlich ausgerichtet sind und die finanziellen Konsequenzen sich auf das Budget des Bundes und der Länder auswirken können, wird vom DLR ein gemeinsamer Abstimmungstermin der Forschungseinrichtungen mit dem Referat KI II 1 vorgeschlagen. In diesem Rahmen kann auch erläutert werden, inwieweit die Forschungseinrichtungen staatlichen Betreibern in Bezug auf die Kontroll- und Genehmigungspflichten gleichzustellen sind.

Des Weiteren bitten wir darum, in dieser Sache den Kontakt mit den Unterzeichnern,

Herrn [REDACTED] [\[REDACTED\]@dlr.de](mailto:[REDACTED]@dlr.de), Allgemeine Rechtsangelegenheiten und

Herrn [REDACTED] [\[REDACTED\]@dlr.de](mailto:[REDACTED]@dlr.de), Deutsches Fernerkundungsdatenzentrum

zu führen.

Sofern bei zukünftigen Gesetzgebungsvorhaben eine Konsultation des DLR vorgesehen ist und eine Übersendung der Materialien per E-Mail erfolgt, so bieten wir zur Beschleunigung der Abwicklung an, dass die E-Mail auch an den Leiter der Rechtsabteilung, Herrn [REDACTED] [\[REDACTED\]@dlr.de](mailto:[REDACTED]@dlr.de) gerichtet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
i.A. [REDACTED]

[REDACTED]
i.A. [REDACTED]